

Richtlinie über die dauerhafte Vergabe von Hallenzeiten in Sporthallen der Stadt Korschenbroich

§1 Sporthallen

Die Stadt Korschenbroich stellt ihre Sporthallen vorrangig den örtlichen Schulen zur Erteilung des verpflichtenden Sportunterrichts zur Verfügung. Darüber hinaus kann sie freie Kapazitäten im Rahmen der Erfüllung freiwilliger Aufgaben für den Vereinssport vergeben.

- (1) Die Vergabe der dauerhaften Hallenzeiten erfolgt für die folgenden Hallen und Räume, sofern nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden:
 - a. die Dreifachsporthalle Korschenbroich
 - b. die Zweifachsporthalle Korschenbroich
 - c. den Kraftraum der Zweifachsporthalle Korschenbroich
 - d. die Alte Sporthalle Korschenbroich
 - e. das Hallensportzentrum Korschenbroich
 - f. die Kegelbahn im Hallensportzentrum Korschenbroich
 - g. die Dreifachsporthalle Kleinenbroich
 - h. die Zweifachsporthalle Kleinenbroich
 - i. den Kraftraum der Zweifachsporthalle Kleinenbroich
 - j. den Jugendraum der Zweifachsporthalle Kleinenbroich
 - k. die Mehrzweckhalle Kleinenbroich
 - l. die Alte Sporthalle Glehn
 - m. die Neue Sporthalle Glehn
 - n. die Sporthalle Liedberg
 - o. die Sporthalle Herrenshoff
- (2) Die Hallen und Räume werden im Folgenden Sporthallen genannt.

§2 Berechtigter Nutzungskreis

- (1) Zum berechtigten Nutzungskreis gehören die städtischen Grund- und weiterführenden Schulen, die Offene Ganztagsbetreuung, die Kindertageseinrichtungen sowie eingetragene, gemeinnützige Sportvereine, die dem Stadtsportverband Korschenbroich angehören.
- (2) Gemeinnützige Sportvereine, die nicht dem Stadtsportverband Korschenbroich angehören, können die Sporthallen nach Antrag und Genehmigung nutzen, wenn die Nutzenden nach Absatz 1 diese nicht benötigen.
- (3) Die Ausrichtung von nichtsportlichen Veranstaltungen in den Sporthallen, wie beispielsweise Brauchtumsveranstaltungen und Konzerte, können in begründeten Einzelfällen beantragt und nach Möglichkeit gestattet werden.
- (4) Die Vergabe von Hallenzeiten an Privatpersonen, für Privatveranstaltungen oder für gewerbliche Zwecke ist nicht gestattet.

§3

Nutzungszeiten

- (1) Die Sporthallen stehen den Vereinen montags bis freitags nach Schulschluss bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
- (2) An den Wochenenden stehen einzelne Sporthallen den Vereinen von 8:00 – 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Mehrfachhallen sollen dann überwiegend für den Wettkampfbetrieb und sportliche Veranstaltungen genutzt werden.
- (3) Die Sporthallen einschließlich der Umkleieräume und Duschen sind grundsätzlich bis spätestens 22:30 Uhr zu verlassen.
- (4) Die Hallenzeiten werden in Einheiten von 60- und 90-Minuten-Blöcken vergeben. Eine Einheit beinhaltet Zeiten für den Auf- und Abbau von Geräten.
- (5) Eine Hallennutzungsstunde beträgt 60 Minuten.

§4

Belegung in den Schulferien

- (1) In den nordrhein-westfälischen Schulferien (Oster-, Sommer-, Herbst- und Winterferien) bleiben die Sporthallen geschlossen. Die Schließzeit beginnt dabei bereits am letzten Schultag vor den jeweiligen Ferien um 12 Uhr und endet am ersten Schultag nach den jeweiligen Ferien um 16 Uhr.
- (2) Entgegen des Grundsatzes aus Absatz 1 können in den Ferien einzelne Sporthallen von der Stadt für die Nutzung freigegeben werden. Dazu können Vereine in begründeten Einzelfällen, beispielsweise für die unmittelbare Wettkampfvorbereitung, beim Sportamt Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung einer Sporthalle während der regulären Schließzeiten beantragen. Hierfür sind jedoch folgende Voraussetzungen zwingend erforderlich:
 - a. Die Anträge müssen bis spätestens vier Wochen vor den jeweiligen Ferien beim Sportamt eingereicht werden.
 - b. Es finden keine erforderlichen Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie andere Instandsetzungsmaßnahmen während des beantragten Zeitraums statt.
 - c. Die Nutzergruppe zeichnet sich für die Reinigung und Kontrolle der Nassräume und die Leerung der Mülleimer während des Nutzungszeitraums verantwortlich, da in den Ferien grundsätzlich keine städtische Reinigung stattfindet.
 - d. Der Hausmeister der Sporthalle oder eine städtische Vertretung muss in dem beantragten Zeitraum Dienst haben.
 - e. Sollte kein Hausmeister oder städtischer Vertreter im beantragten Zeitraum Dienst haben, muss eine verantwortliche Person aus dem Verein benannt werden, die zuvor eine Einweisung in die technischen Anlagen der Halle erhalten hat, während der beantragten Hallenzeiten zwingend anwesend ist und die Verantwortung dafür übernimmt, dass die Halle nach der jeweiligen Hallenzeit in ordnungsgemäßem Zustand verlassen und wieder abgeschlossen wird.

§5

Außerordentliche Schließzeiten

Neben den in §4 genannten Schließzeiten behält sich die Stadt die Schließung der Sporthallen aus außerordentlichen Gründen vor. Dazu zählen beispielsweise notwendige Bau- und Renovierungsarbeiten, die nicht in den regulären Schließzeiten stattfinden können, die anderweitige Nutzung einzelner Sporthallen beispielsweise als Unterkunft für Geflüchtete, Pandemien, höhere Gewalt.

§6 Verfahrensregelungen

- (1) Die dauerhaften Hallenbelegungspläne gelten jeweils für die Dauer von einem Jahr und verlängern sich stillschweigend. Das Jahr beginnt dabei stets am 01. August und endet am 31. Juli. Die Stadt überprüft die dauerhaften Hallenbelegungspläne regelmäßig und vergibt Zeiten ggf. neu. Sie prüft in diesem Zusammenhang alle Änderungsanträge und Anträge auf zusätzliche Hallenzeiten, die bis zum 31. Mai beim Sportamt eingegangen sind, auf die Möglichkeit der Vergabe.
- (2) Unterjährige Änderungswünsche sind beim Sportamt einzureichen. Das Sportamt kann freie oder freiwerdende Hallenzeiten unter Anwendung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Kriterien vergeben.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, freiwerdende Hallenzeiten von mehr als vier Wochen unverzüglich beim Sportamt anzuzeigen.
- (4) Vereine, die Hallenzeiten beim Sportamt beantragen, erkennen damit die Auflagen über die Nutzung der Sporthallen der Stadt Korschenbroich an.

§7 Gebühren

- (1) Die Stadt stellt den Korschenbroicher Vereinen die Sporthallen grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung. Eine Vergabe von Hallenzeiten erfolgt daher nur für Sportangebote, die dem gemeinnützigen Zweck, nicht aber dem wirtschaftlichen Betrieb des Vereins zu Gute kommen.
- (2) Bei Sondernutzungen, wie beispielsweise außerplanmäßigen Sportveranstaltungen oder Hallennutzungen während der Schließzeiten durch Ausnahmegenehmigung nach §4 Absatz 2, die einer außerplanmäßigen Reinigung bedürfen, behält sich das Sportamt vor, den Vereinen im Einzelfall die Kosten für die Reinigung in Rechnung zu stellen.

§8 Energiekosten

- (1) Die Vereine übernehmen lt. Beschluss des Hauptausschusses vom 21.02.2006 ein Drittel der in den Sporthallen im Zeitraum eines Kalenderjahres anfallenden Energiekosten. Die Kosten werden nach einem Verteilerschlüssel auf die Nutzungszeiten der Vereine aufgeteilt. Die Berechnung erfolgt anteilig nach der wöchentlichen Nutzungszeit je Sporthalle.
- (2) Die Energiekostenabrechnung erfolgt jeweils im November des laufenden Jahres für das Vorjahr und ist zum Ende des laufenden Jahres fällig.
- (3) Für die Berechnung wird der für das jeweilige Jahr gültige Belegungsplan zugrunde gelegt. Es wird aufgrund der Ferienschließung von durchschnittlich 12 Wochen von einer Öffnung der Sporthallen von 40 Wochen/Jahr ausgegangen.
- (4) Außerordentliche Schließzeiten werden bei der Energiekostenabrechnung ebenfalls berücksichtigt.
- (5) Bei Sondernutzungen während der Schließzeiten durch Ausnahmegenehmigung behält sich das Sportamt vor, den Vereinen eine Energiekostenpauschale in Rechnung zu stellen.

§9 **Vergabekriterien**

Ziel dieser Richtlinie ist es, den Sportvereinen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten die Nutzung der Sporthallen zu ermöglichen. Um die Auslastung möglichst effizient zu gestalten, entscheidet die Stadt bei der Vergabe der dauerhaften Hallenzeiten im Rahmen folgender Kriterien:

- (1) Schulsport und schulische Veranstaltungen in den Sporthallen haben Vorrang vor dem Vereinssport.
- (2) Städtische Veranstaltungen in den Sporthallen haben Vorrang vor dem Vereinssport.
- (3) Kinder- und Jugendsport soll nach Möglichkeit im selben Stadtteil stattfinden, in dem der Verein verortet ist.
- (4) Kinder- und Jugendsport hat Vorrang vor Erwachsenensport.
- (5) Die Vergabe von Hallenzeiten soll nach Möglichkeit nach sportartspezifischen Bedürfnissen erfolgen. Dabei sind zu beachten: Sportart, Hallengröße, Deckenhöhe, Lichtstärke, Bodenbelag, Hallen-/Geräteausstattung, etc.
- (6) Kinder- und Jugendsportmannschaften aus nicht originär hallensporttreibenden Sportarten (z. B. Fußball und Leichtathletik) bis zur D-Jugend oder vergleichbarer Altersgruppe erhalten in den Wintermonaten vom 1. November bis 31. März vorrangig Trainingseinheiten in der Halle, sofern freie Zeiten vorhanden sind. Für Mannschaften aus nicht originär hallensporttreibenden Sportarten ab der C-Jugend oder vergleichbarer Altersgruppe und im Erwachsenenbereich werden in den Wintermonaten vom 1. November bis 31. März nur im Ausnahmefall Hallenzeiten zur Verfügung gestellt.
- (7) Führt bei einem Nachfrageüberhang die Berücksichtigung aller Vergabekriterien zu keiner eindeutigen Zuordenbarkeit einer Hallenzeit zu einer Mannschaft oder Gruppe, so erhält diejenige Mannschaft oder Gruppe die Hallenzeit, die im direkten Vergleich weniger Hallenzeiten nutzt.

§10 **Schlüssel**

- (1) Die Vereine erhalten zu Beginn der Nutzung einer Sporthalle eine Grundausrüstung an Schlüsseln für diese Sporthalle auf Kosten der Stadt. Diese orientiert sich an der Anzahl der Übungsleitungen zum Zeitpunkt der Hallenzeitbeantragung.
- (2) Sollten im Verlauf der Nutzung, etwa durch Erhalt weiterer Hallenzeiten oder den Einsatz weiterer Übungsleitungen, weitere Schlüssel auf Seiten der Vereine benötigt werden, tragen die Vereine die Kosten für die Schlüssel.
- (3) Weitere Schlüssel können beim Sportamt bestellt und gegen Unterschrift dort abgeholt werden.
- (4) Sollte ein Verein Schlüssel zu einer oder mehreren Sporthallen nicht mehr benötigen, so sind diese zwingend beim Sportamt abzugeben.
- (5) Im Falle eines Schlüsselverlustes haftet der Verein und übernimmt die Kosten des daraus entstehenden Schadens wie Austausch der Schließanlage und Anfertigung aller bis dahin im Umlauf befindlichen Schlüssel.

§11

Versagung oder Widerruf der Nutzungsüberlassung

- (1) Die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie wird von der Stadt regelmäßig überprüft. Die Überlassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a. die Voraussetzungen für die Überlassung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.
 - b. trotz Abmahnung die Regelungen dieser Richtlinie oder der Benutzungsordnung für die Nutzung von Sporthallen der Stadt Korschenbroich nicht eingehalten werden.
- (2) Ein Anspruch auf Schadensersatz aufgrund des Ausschlusses besteht nicht.

Stand: 19.09.2024